



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kühn, Emil: Der Diktaturparagraph und das Sozialistengesetz

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Geltung bringen, aber, obwohl die Lage schon längst drohend war, hatten wir dort kein einziges brauchbares Kriegsschiff, und mußten es erleben, was einer Großmacht geradezu unwürdig war, daß bei der Besetzung der drei Häfen Deutschland zunächst ganz unvertreten blieb. Während England, Rußland, Frankreich hundert Mann ausschifften, setzte zwar Italien auch hundert Mann ans Land, aber Österreich nur fünfzig Mann und Deutschland — keinen! Und auch wenn die „Kaiserin Augusta“ ihr Ziel erreicht hat, so werden wir dort eben nur durch dies eine Schiff vertreten sein, während alle andern Mächte dort ganze Geschwader haben, England allein vierzig zum Teil schwere Schiffe. Das ist der Dreibund im Mittelmeer! Die Schamröte sollte uns ins Gesicht steigen, daß es so ist! Und es wird so bleiben, bis wir die Flotte haben, die wir brauchen, um unsre Zukunft zu retten. Denn kommt es irgendwo zum Bruche, dann wird uns erst die Flotte bündnisfähig machen, nicht das Landheer allein, und uns den Anteil an der Welt sichern, den wir brauchen, wenn wir nicht verkümmern wollen. An der Spitze des Reichs steht ein entschlossener und klarer Wille; es ist jetzt die drängendste nationale Pflicht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und das ist heute eine leistungsfähige, starke Flotte.



## Der Diktaturparagraph und das Sozialistengesetz

Von Emil Kühn



Über den Diktaturparagraphen ist schon sehr viel gesprochen und geschrieben worden, aber die wenigsten seiner Verfechter oder seiner Gegner kennen ihn wirklich. Bei einer Debatte über seinen Wert ist es vorgekommen, daß auf die Frage, wer ihn gelesen habe, keiner bejahend antworten konnte, obgleich mancher reichsländische Jurist anwesend war. Ich möchte daher die Erörterung damit beginnen, daß ich das „Streitobjekt“ feststelle.

Die ursprüngliche und vollständige Fassung findet sich im § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 und lautet: „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, die er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849

(Bulletin des Lois Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen. Zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen, ist der Oberpräsident berechtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requirieren.“ Seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879 ist an die Stelle des Oberpräsidenten der Statthalter getreten; da dieser aber dem Reichskanzler nicht unterstellt ist, so ist die Anzeigepflicht weggefallen. Sonst sind die Bestimmungen unverändert geblieben.

Die daraus zu schöpfenden Befugnisse sind umfassend, Gesetze binden den Statthalter dabei nicht, er kann nicht nur Ausländer, sondern auch Landesangehörige und andre Deutsche ausweisen, Verhaftungen anordnen, Zeitungen verbieten oder fernhalten, Vereine und Versammlungen unterdrücken, er kann überhaupt alles vornehmen, was er für notwendig hält, um die Gefahr zu beseitigen und etwaigen Widerstand zu brechen. In den andern deutschen Ländern kommt dergleichen nicht vor, etwas neues und unerhörtes ist aber auch da die den Einzelanwendungen zu Grunde liegende Gesamtbefugnis nicht, unsern Staatsrechtslehrern ist sie unter der Bezeichnung Staatsnotrecht oder jus eminens wohlbekannt. Nicht minder ist sie es in Frankreich, wo die entsprechenden Anordnungen *actes de gouvernement* oder *mesures de haute police* heißen. Praktisch ist das Staatsnotrecht oft angewendet worden, in den Säcularisationen hat man es sogar bis zu massenhafter Einziehung von Privateigentum ausgedehnt. Auch zur Zeit der absoluten Monarchie ist das Staatsnotrecht von den Hoheitsrechten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege bestimmt unterschieden worden und ist deshalb an sich von den Verfassungsurkunden unberührt geblieben, die ja nicht das ganze Verfassungsrecht erschöpfen, sondern sich darauf beschränken, die begrifflich etwas erweiterte Gesetzgebung an parlamentarische Mitwirkung zu binden und der handelnden wie der Rechtsverwaltung Schranken aufzuerlegen oder bestimmte Ziele zuzuweisen. Wer sich für die Frage interessiert, möge beispielsweise die Ausführungen des liberalen Staatsrechtslehrers Robert von Mohl in seiner Encyclopädie (2. Auflage 1872, § 29 S. 209 und 216) und in seinem Reichsstaatsrecht (1873, S. 85 ff.) nachlesen.

Also, das Besondere bei uns im Reichsland ist nicht, daß ein Staatsnotrecht besteht, sondern daß es gesetzlich formuliert worden ist. Wie sich daraus die eigentümliche Benennung erklärt, so sprachen dafür naheliegende Gründe: in dem geordneten Leben der andern deutschen Länder konnte man das Staatsnotrecht fortschlummern lassen, in dem neuerworbenen Lande mußte man seinen Inhalt unzweideutig festsetzen und so verkünden, daß er zugleich als Mahnung und Warnung wirkte. Dazu empfahl sich die Form des Gesetzes. Zu dieser Form griff man dann auch für das ganze Reich, als die Attentate von Hödel, von Nobiling und am Niederwald klar machten, wie sich Theorie in Praxis

umsetzt, wie die Folgerungen aussehn, die von verdorbnen oder rohen Gemütern aus sozialdemokratischen oder anarchistischen Lehren für das eigne Handeln gezogen werden. Die einzelnen Befugnisse, die durch das Sozialistengesetz für das ganze Reichsgebiet festgesetzt wurden, fallen fast vollständig mit denen zusammen, die für das Reichsland aus dem Diktaturparagraphen abzuleiten sind, aber darin unterscheiden sich das Sozialistengesetz und der Diktaturparagraph, daß dieser den Grundgedanken in einer Regel zusammenfaßt und nur wenige Anwendungsfälle hervorhebt, während das Sozialistengesetz nur Anwendungsfälle giebt und keine allgemeine Regel aufstellt, nicht einmal als Schluß- oder Generalklausel. Das Sozialistengesetz ist eine kasuistische, der Diktaturparagraph eine prinzipielle Sanktion des Staatsnotrechts.

Auch sachlich wichtig hat sich der Unterschied erwiesen, die Kasuistik hat den Fall des Sozialistengesetzes wenigstens erleichtert. Weil es aus lauter Einzelheiten bestand, war der Zusammenhang aus ihm selbst nicht zu ersehen. Mit der Zeit mußte der Zusammenhang der nicht tiefer eindringenden Betrachtung immer unverständlicher werden, den meisten mußten diese mannichfaltigen Beschränkungen der Pressfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts, die für den Zweck des Gesetzes nur Mittel waren, je länger je mehr als dessen eigentlicher und unmittelbarer Zweck erscheinen. Als Zweck erweckten sie um so größern Anstoß, als sie nur eine Partei trafen. So verstärkte schon der Zeitablauf die grundsätzliche Opposition, während die grundsätzliche Zustimmung in dem Gegenstande des Streits, im Gesetz, keinen jedermann verständlichen Anhalt fand, dessen wirkliche Absicht außer Frage zu stellen. Setzt, wo wir wieder in einer ähnlichen Notlage sind, und die Leitung ebenso ratlos ist wie die Parteien, ist es wohl angebracht, das Wesentliche der damaligen Vorgänge ins Gedächtnis zurückzurufen.

Als das Sozialistengesetz erlassen wurde, war die revolutionäre Gefahr nicht erst im Anzuge, sie war schon da, hatte sich in den Attentaten zu den schwersten Verbrechen gesteigert und hatte in der Presse, in Vereinen und Versammlungen eine gesinnungsverwandte Organisation erhalten; Abzweigungen davon waren über alle Industriebezirke Deutschlands verbreitet und standen untereinander in fester, einheitlich geleiteter Verbindung. Dem entsprechend mußten die Gegenmaßregeln zahlreich sein, es war nicht möglich, sie auf wenige Personen und Orte zu beschränken. Bei der Fülle der Aufgaben konnten Fehler nicht ausbleiben: die obern Stellen gingen nicht selten zu weit, so wurden z. B. sozialistische Druckschriften von geistigem Gehalt verboten, die schon wegen ihres großen Umfangs gar nicht revolutionär wirken konnten; bei den untern Stellen, die häufig mitwirken mußten, gefellten sich zu ungenügendem Verständnis und unregelmäßigem Eifer zuweilen ungleiche Behandlung, Schikanen und Willkür, die Regierung fand fast nur laue oder kritiklos lärmende Zustimmung, die Sozialdemokratie dagegen fand wirkliche Bundesgenossen, eifrige und ge-

schlossen arbeitende. Auch bürokratische Vertuschung hat ihr geholfen, die, wie es scheint, nicht einmal das Spitzeltum niederzuhalten vermochte. Die besten Dienste leistete doch der sozialdemokratischen Sache unser französisch gefärbter Freiheitsbegriff, der jeden Augenblick nach der Polizei ruft, aber immer gegen sie Partei nimmt, den Regen herabfleht, aber schilt, wenn er naß macht. Der Erfolg, daß neue Attentate nicht vorkamen, wurde nicht dem Sozialistengesetz, sondern der „Disziplin“ der Sozialdemokratie zugeschrieben. Die so schlossen, bedachten nicht, daß dann auch die nicht zu leugnenden früheren Attentate der Sozialdemokratie aufs Schuldkonto zu setzen seien; sie hätten noch schlimmere Verstöße gegen die Folgerichtigkeit begehen können, denn alle Erwägungen wurden im weiteren Verlauf der Entwicklung durch eine Thatsache überflügelt: die Sozialdemokratie, die immerhin ein Ideal hat, wenn auch ein falsches und gefährliches, hatte ihre Anhänger mit Begeisterung, Opfermut und Ausdauer erfüllt und gewann dadurch immer weitere Wahlsiege. Für die andern Parteien waren das ebensoviele Niederlagen, es wurde ihnen um den Hauptzweck ihres Daseins, um ihre parlamentarische Machtstellung bange, und selbst die erst widerstrebenden wurden immer mehr geneigt, das unpopuläre Gesetz preiszugeben; ist doch auch nach dem konstitutionellen Katechismus nur die Regierung, nicht die „Volksvertretung“ dazu berufen, für Ordnung und öffentliche Sicherheit zu sorgen. Schließlich wurde der Gemeinplatz, daß geistige Kämpfe nur mit geistigen Waffen zu führen sind, zum Stichwort, eine Erneuerung des Gesetzes war nicht mehr zu erreichen. Zur Niederlage trug im letzten Augenblick noch bei, daß die Frage des internationalen Arbeiterschutzes die Kräfte spaltete, die für die weitere Bewilligung des Gesetzes zur Verfügung geblieben waren. Man kann annehmen, daß diese Kräfte, vereinigt, Aussicht gehabt hätten, eine allgemeine Ermächtigung, wie sie der reichsländische Diktaturparagraph enthält, aus dem Schiffbruch zu retten, wenn sie auch durch einige Beschränkungen abgeschwächt worden wäre. Diese allgemeine Ermächtigung, gleich in die erste Vorlage aufgenommen, als Hilfsbestimmung und zur Klärung des leitenden Gedankens, hätte diesen wohl niemals so vollständig überwuchern und verkümmern lassen.

Seit dem Fall des Sozialistengesetzes ist das Staatsnotrecht für das innere Staatsleben wieder geworden, was es vorher war: eine nur wenigen bekannte, wenn auch rechtlich feststehende Vernunftwahrheit. Dieser Lebensfaden reißt ja nie ganz und nie für immer ab, aber dem Handeln giebt er nur einen schwachen Halt. Es wäre kein Rechtsbruch, kein Staatsstreich, wenn ein kühner Staatsmann darnach griffe und daraus gegen die Revolution, sei sie sozialdemokratischen oder sonstigen Ursprungs, umfassende und nachdrückliche Vollmachten ableitete und anwendete, aber von den meisten würde es doch als Rechtsbruch empfunden werden, was politisch fast ebenso schlimm ist wie der Rechtsbruch selber. Noch schlimmer ist, daß die rettende That zwar zunächst

die Ordnung wiederherstellen, aber zugleich die Sozialreform begraben würde, von der die dauernde Erhaltung des sozialen Friedens und unsrer Volkskraft abhängt. Alleiniger Erbe des positiven Niederschlags wäre der Kapitalismus mit seinem Wüstenhauch.

In Elsaß-Lothringen ist der Diktaturparagraph in Kraft geblieben, seine Geltung war ja vom Sozialistengesetz unabhängig und ältern Datums. Er besteht jetzt fünfundzwanzig Jahre. Während dieses langen Zeitraums ist er so selten angewendet worden, daß es jedem auffallen muß, der die Menge des Zündstoffs in einem neu erworbenen Lande bedenkt; besonders hervorzuheben ist, daß er immer nur einzelne Personen oder Unternehmungen, nie ganze Orte oder Bezirke getroffen hat. Der Diktaturparagraph hat seine Dienste ohne Soldaten geleistet, ohne Belagerungszustand, ohne Zwangseinquartierungen und Kriegsgerichte, ohne Kalkulation des rücksichtsvollen Kreisdirektors durch den rücksichtslosen Offizier, ohne irgendwelche Belästigung des friedfertigen Bürgers. Diesem, mag er auch französisch oder sozialistisch gesinnt sein, thut der Diktaturparagraph nicht mehr weh als dem eifrigsten Anhänger der deutschen Sache und als dem, der soziale Nöte ganz leugnet; für den Friedfertigen ist er dasselbe wie der Strafgesetzbuchparagraph, der auf den Mord Todesstrafe setzt: eine Drohung, die nur Schuldige trifft. Wir leben im Reichslande ebenso frei wie in irgend einem andern Teile Deutschlands. Was die Presse anlangt, so ist sogar für den Geschmack derer gesorgt, die nur die Überschreitung des Maßes Freiheit nennen: die Sprache eines großen Teils der reichsländischen Presse ist geradezu zügellos, Tag für Tag. Aber allerdings die öffentliche Sicherheit ist beschützt, gegen den, der ihr gefährlich wird, sind Waffen vorhanden, z. B. gegen den, der den „Geisteskampf“ auf die Straße trägt oder in Volksversammlungen heßt. Diese Waffen sind ja nicht auf den Diktaturparagraphen beschränkt, auch Rüstzeug aus der französischen Vergangenheit ist darunter; die für die Volksempfindung unheimlichste Macht hat doch der Diktaturparagraph. Dieser Empfindung namentlich ist es zu danken, daß grobe Ausschreitungen immer vereinzelt geblieben sind. So hat sich denn der Diktaturparagraph in der That als eine Schutzwehr ordnungsmäßiger Freiheit erwiesen, er ist ein Vorzug, den Elsaß-Lothringen vor den andern deutschen Ländern hat. Einerseits wirkt die Ungemessenheit seiner Vollmachten Furcht erregend, sie „schreckt die Bösen,“ andererseits ist Mißbrauch dadurch verhütet, daß die Vollmachten in die Hände des stellvertretenden Staatsoberhauptes gelegt sind. Der Statthalter steht viel zu hoch, als daß er anders als bei bedeutenden Anlässen eingreifen könnte, ein häufiger oder kleinlicher Gebrauch des ihm verliehenen Schwertes verbietet sich von selbst; so scharf es ist, es müßte schartig werden, wenn er damit das kleine Unkraut mähen wollte. Subalterne Handhabung mit ihren Gefahren ist ganz ausgeschlossen.

Trotzdem ist der Diktaturparagraph Gegenstand lebhafter Angriffe ge-

worden. Sie steigern sich von Jahr zu Jahr und gewinnen immer mehr an Boden; auch unter uns Altdeutschen zählt er nur wenige überzeugte Anhänger. Er müßte fallen, wenn das, was als „Volksstimme“ laut wird, Gottesstimme wäre. In Wirklichkeit handelt sich jedoch um eine künstliche Strömung der Geister, die durch lärmende Agitation aufgebauscht wird: die Bekämpfung ist Modesache geworden, wer nicht mitthut, wird verkezert und niedergeschrien, aber am sittlichen Ernst fehlt es ganz, und auch in die Tiefen des Volkslebens dringt der Gegensatz nicht, abgesehen von den protestlerischen und sozialrevolutionären Schichten. Andererseits hat sich der Reichstag zweimal für Aufhebung ausgesprochen; Anträge auf Wiederholung dieser Beschlüsse werden nicht ausbleiben. Dadurch wird der Diktaturparagraph wirklich gefährdet, es erhalten aber auch die Gründe und die Kampfweise seiner Gegner erhöhtes Interesse. Außerdem greifen noch wichtige, wenn auch wenig bekannte oder fast nur in falschem Licht dargestellte Verhältnisse unsers Landes ein. Endlich fordern sowohl die Ähnlichkeiten mit der gegen das Sozialistengesetz gerichteten Bewegung als die Abweichungen davon zu ausführlicher Besprechung auf.

Am häufigsten führt man an, der Diktaturparagraph sei gar nicht nötig, denn die Fügsamkeit und die Ruheliebe unsrer Bevölkerung bürgten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die genannten Eigenschaften sind in der That als Volkseigenschaften vorhanden und fallen jedem auf, der in unser Land kommt. Mancher, der schon lange darin weilt, dringt nicht tiefer ein, nicht unter die Oberfläche. Aber keine Regel schließt Ausnahmen aus, diese Volkseigenschaften sind mehr leidender als thätiger Natur und machen die Bevölkerung gegen Ausschreitende eher schwach als stark, und an Anlaß zu Ausschreitungen fehlt es doch in keinem eroberten Lande. Wie schon die schnelle Zunahme der Sozialdemokratie zeigt, sind auch die Fügsamkeit und die Ruheliebe nicht im Wachsen; unsre ganze Art hilft weder in Worten noch Werken dazu, den Grundstock zu vermehren. Zur französischen Zeit hat das die Präsektenenergie gethan, und sie thut es in Frankreich bei dem größten Teile der Bevölkerung noch jetzt, weil sich diese Energie unter allen Formen des Regiments immer gleich bleibt und darum das Duckdich in stets frischer Übung erhält. Wir dagegen mit unsrer zagenden und zögernden Weise, die für unsre Herrschaft über Elsaß-Lothringen fortwährend um Verzeihung zu bitten scheint, wir ermutigen gerade zum Widerstand. Das zeigt sich im kleinen wie im großen, man beobachte zum Beispiel, wie bei einem Straßenumfug die Menge fast ausnahmslos gegen die Polizei eifert und Partei nimmt. Dergleichen beruht ja noch auf andern Gründen, und die Polizei ist ja nicht immer im Recht, aber nach dem Duckdich sieht dieses Verhalten nicht aus, auch nicht nach den bessern Formen von Fügsamkeit und Ruheliebe. Und dann, selbst in ihren besten Formen sind die vielgerühmten Eigenschaften etwas ganz andres als Gesetzesliebe, als wahre Gesetzeserschfurcht, denn diese rühren

von innerer Erhebung des Menschen her, während jene bestenfalls aus Gewöhnung oder aus Abneigung gegen Störungen des Erwerbs, nicht selten geradezu aus Angst entspringen, jedenfalls schwache und leicht versagende Stützen sind. Von Gesetzesliebe nun und von der Ehrfurcht vor dem Gesetz nimmt man in unserm Lande nichts wahr. Meinerseits habe ich im Laufe einer Amtsthätigkeit, die mich mehr als vierzehn Jahre mit der Bevölkerung in unmittelbare Berührung gebracht hat, unsere neuen Landsleute lieb gewonnen, und ich schätze an ihnen vieles, aber vom ersten bis zum letzten Tage, fast bei allen und überall habe ich den Drang nach ungesetzlicher Bevorzugung wahrgenommen, weit mehr als in Altdeutschland. Jeder hat das Gesetz im Munde, aber keiner im Herzen; für andre mag es gelten, selber will man wenigstens drum herumkommen dürfen. Bei der Volksschmeichelei, die in Presse und Parlament getrieben wird, dringen solche Beobachtungen sehr schwer in die Öffentlichkeit, aber wie oft sind mir im Gespräch mit ernstern Männern meine Beobachtungen bestätigt worden! Mit herben Zusätzen, die ich verschweigen möchte.

Die Fügsamkeit insbesondrer steht nicht nur den Trägern des Staatsbefehls, sondern auch denen zu Diensten, die sonst mächtig sind, durch Reichtum z. B. und gesellschaftlichen Einfluß. Für politische Zwecke ist uns von diesen Konkurrenten, den Notabeln, die Verfügung über die Fügsamkeit der Bevölkerung schon entrissen worden. Wir haben das Ungeschick begangen, unsere Konkurrenten zu stärken, die Notabeln noch notabler zu machen. Ihren Einfluß schöpfen sie noch aus weitem, uns unzugänglichen Quellen. Die Erinnerungen, das Gebiet der Volkspheantasie, der weitaus größere Teil des Tagesgetriebes sind und bleiben denen von uns, die etwas gelten oder zu Worte kommen, fremd; unsere Gegner leben davon und mitten darin. Meint man, sie würden bei der Fortsetzung des Wettlaufs vor der Staatsautorität Halt machen? Man beachte doch den von Gift und Haß erfüllten Ton der meisten Blätter, die den katholischen Namen mißbrauchen. Sie werden meist von Geistlichen geleitet, also von Dienern der notabelsten unter den sozialen Mächten. Glaubt man, daß die Funken, die von diesen Friedensträgern angeschlagen werden, erlöschen, wenn sie in den Kreis der Leser dringen? Ist es nicht viel mehr so, daß sie sich verstärken und nur auf den Augenblick warten, zur Flamme aufzulodern? Wenn in den obern Schichten rücksichtslose Leidenschaft ihr Wesen treibt, so wird sie beim Durchsickern nach unten nicht etwa filtrirt, nicht gereinigt und geläutert, sondern es setzt sich immer mehr Schlamm an, und der Ausbruch wird immer schwerer zu meistern.

Diese Folgen mögen sich die geistlichen Herren nicht gestehen. Nicht ihretwegen, sondern aus andern Gründen machen sie mobil: vor allem um noch mehr Herrschaft von unsrer Schwäche zu erlangen, als sie ihnen schon jetzt in überreichlichem Maße gewährt, aber auch um der Abneigung, die der größte Teil der reichsländischen Geistlichkeit gegen alles Deutsche hegt, Luft zu

machen. Die Neigung, Unruhen zu erregen, liegt den Herren fern, sie würden sogar vor dieser Folge erschrecken und die obrigkeitliche Hilfe dagegen anrufen. Aber, um das Treiben nochmals kurz zu bezeichnen, es ist die Geschichte vom Zauberlehrling, die Gefahren werden heraufbeschworen, ohne die Kraft, sie wieder zu dämmen. Wenn unsere Staatsleitung nicht den Willen oder nicht die Macht hat, das gefährliche Spiel zu hemmen, so ist es doch Pflicht, die bestehenden Vorkehrungen gegen thätige Ausbrüche zu hüten und zu wahren, sie eher zu vermehren als in ihre Schmälerung zu willigen. Und dann giebt's ja noch andre Volksführer, solche, denen der Brand, den sie im Herzen hegen, etwas mehr als ein geistliches oder ungeistliches Spielzeug ist. Endlich, auch um der uns zugeneigten Teile der Bevölkerung willen müssen wir an der Warnung festhalten, die der Diktaturparagraph bildet: sie würden es am schwersten empfinden, wenn wir auch dieses Schwert abgäben. Rache und Einschüchterung treiben ja schon jetzt ihr Wesen, in Form von Geschäftsschädigungen, gesellschaftlichen Verrufserklärungen, Hezereien in den Familien oder wie sonst, aber sie treten doch gemäßigter und behutsamer auf. Selbst gegen ihren Willen müssen wir unsere Freunde schützen, denn ihr Wille ist nicht frei. Ebenso wenig frei ist die Zunge unserer Subaltern- und Unterbeamten; sie würden nach Aufhebung des Diktaturparagraphen noch mehr als jetzt von der Rehrseite der gleißenden Versöhnungssparole zu erzählen wissen. Freilich, unsere leitenden Kreise wissen davon nicht viel, denn sie bleiben dem wirklichen Leben fremd und erhalten von dem Januskopf nur die freundliche Hälfte zugekehrt.

Wohin wir auch blicken, überall stellt sich heraus, daß Unfreiheit des Geistes, des Charakters und des Handelns das wahre Gesicht dessen ist, was man als Ruheliebe und Fügsamkeit anpreist und ausnützt. So etwas ist ja nicht ohne Wert, denn es verhütet manche Gesetzesverletzung, aber „in den Willen“ nimmt es das Gesetz nicht auf und macht darum dessen „strenge Fessel“ nicht entbehrlich. Für deren Beseitigung ist denn auch in neuerer Zeit ein zweiter Grund ausfindig gemacht worden: die question de dignité. In keinem andern deutschen Staate bestehe ein ähnliches Gesetz, deshalb sei Elsaß-Lothringen in einem unwürdigen Ausnahmezustande, die Elsaß-Lothringer fühlten sich als Deutsche zweiter Klasse, die Abschaffung sei für sie Ehrensache. So hat es noch dieser Tage Herr Dr. Höffel im Landesausschuß ausgedrückt.

Herr Dr. Höffel hat, im Gegensatz zu den Herren Winterer, Colbus, Preis und Genossen, Anspruch darauf, ernst genommen zu werden, wenn er vom deutschen Standpunkt aus argumentirt, allein seine Prämissen und seine Folgerungen sind gleichermaßen hinfällig. Es ist ja richtig, daß es nur im Reichslande so etwas wie den Diktaturparagraphen giebt, aber er ist nur eine gesetzliche Formulirung des auch im Reich und in den Einzelstaaten bestehenden Staatsnotrechts. Zweifellos hat ferner, wer gegen die Formulirung oder gegen

das Notrecht überhaupt ist, das Recht, politisch dagegen anzukämpfen, aber mit Ehre und Würde hat das nichts zu thun, weder mit der persönlichen noch mit der eines ganzen Landes. Es müßte denn jemand Ehre und Würde darin suchen, sich mit denen, die den Vollmachten des Staatsnotrechts gegenüber ein böses Gewissen haben, auf gleichen Fuß zu stellen. Davon ist Herr Dr. Höffel weit entfernt, er ist durchaus loyal. Es liegt also eine Begriffsverwechslung und falsche Empfindlichkeit vor, zugleich allerdings, da sie auf viele Gemüter wirkt, das, was Fürst Bismarck ein politisches Imponderabile nennt. Dagegen ist das nur eine Phrase, was Herr Dr. Höffel von einem Deutschtum zweiter Klasse spricht. Wenn das Gefühl davon irgendwo besteht, so ist es ganz vereinzelt, denn die meisten „Einheimischen“ fühlen sich gar nicht als Deutsche. Nie fällt es ihnen ein, sich als Deutsche anzusehen oder zu geben, sie sprechen sehr viel von Deutschen oder „Schwaben,“ aber wie von einem fremden Volk. Außer den Bewohnern der andern Einzelstaaten bezeichnen sie uns, die Eingewanderten, so, und zwar in allen Generationen; sich selbst und die Ihrigen kennen und bezeichnen sie nur als Elsässer oder Lothringer. Darin steht es noch ebenso wie am ersten Tage der Einverleibung, und das geschieht nicht etwa bloß gewohnheitsmäßig, sondern mit vollem Bewußtsein und zur Festhaltung des Gegensatzes. Darin liegt ja kein Protest gegen die Einverleibung mehr, die Franzosenzeit ist für die Gemüter der großen Mehrheit vorbei, aber ganz bestimmt und unzweideutig weisen die Leute dadurch die deutsche Volksgemeinschaft zurück. Es giebt hierzulande keine politische Thatsache, die fester stünde als diese, jeden Tag wird sie durch die Erfahrung bestätigt, auch der Bürokratie kann sie nicht unbekannt geblieben sein. Herr Dr. Höffel muß die Thatsache gleichfalls kennen, aber, durch eine Luftspiegelung gleichsam, sieht er die Zukunft, auf die er hofft, als gegenwärtig und möchte sie gern von allem, was er für eine Trübung hält, befreit sehen. Das entspringt ja freundlicher Gesinnung, aber diskontiren läßt sich eine so nebelhafte Zukunft nicht; wir dürfen uns sogar auf nichts einlassen, was die Neigung befördert, die Zugehörigkeit zu Deutschland nur dann hervorzukehren, wenn man etwas haben will. Dann entdecken nämlich sogar die vorhin genannten Gegner unsrer Sache, daß sie Deutsche sind, ja es wird bei ihnen und bei ihrer Presse geradezu Mode, in diesem Fall darauf zu pochen. Gegen die greifbare Unehrllichkeit und Gefährlichkeit dieses Spiels sollten Herr Dr. Höffel und seine Gesinnungsgenossen mitrüsten und sich auf das Unberechtigte ihrer Empfindlichkeit besinnen.

Statt dieses Verhaltens, das wir besugt sind von unsern Freunden zu erwarten, kommt es nicht selten vor, daß sie in die Übertreibungen einstimmen, die dem Diktaturparagraphen von unsern Feinden nachgesagt werden. Die Leser kennen ihn und werden deshalb darüber lächeln, daß Herr Winterer ihn noch vor wenigen Tagen für ein Monstrum erklärt und sich voriges Jahr zu

der Behauptung verstiegen hat, in Elsaß-Lothringen könne sich niemand ohne Furcht davor zu Bett legen. Im Reichsland dagegen wird dergleichen von der „öffentlichen Meinung“ sehr ernst genommen und in allen Tonarten ausgesponnen; der Wortlaut ist ja so gut wie unbekannt und wird von den Gegnern ebenso sorgfältig verschwiegen wie die Garantie, daß nur der Statthalter zur Handhabung berufen ist, und wie der unbequeme Umstand, daß zur französischen Zeit in den *mesures de haute police* etwas ebenso beunruhigendes in der Regierungsgewalt lag.

Sehr schwächlich ist die Haltung unsrer Regierung. Sie hat, um Ausdrücke einer frühern Erörterung zu wiederholen, das Lied vom ungemeinen Gesezesinn so lange mitgesungen, im Lande und in Berlin, daß es ihr jetzt schwer fällt, die Falschheit der Melodie geltend zu machen. Die Einnischung von Ehre und Würde des Landes in eine Frage, die damit gar nichts zu thun hat, zurückzuweisen, ist sie auch dadurch verhindert, daß diese volltönenden Worte jetzt vornehmlich von den Anhängern der Regierung gegen den Diktaturparagraphen ins Feld geführt werden. Diesen gar aus dem Staatsnotrecht zu rechtfertigen, würde in den Verdacht schlimmster Reaktion bringen. So beschränkt sich denn die Regierung auf eine matte Defensivität und ist froh, wenn sie auf das leidige Thema nicht einzugehen braucht. Fügt es sich so, daß sie nicht ausweichen kann, wie z. B. am Schluß der vorjährigen Tagung, so erntet sie zwar oratorische Lorbeeren, aber nicht durch wirkliche und darum nachwirkende Wärme für die Sache, sondern durch ihre Überlegenheit in der parlamentarischen Debattirkunst. Das sind schnell verrauschende Erfolge, denn nicht auf der Parlamentsbühne selbst, sondern hinter den Kulissen spielen sich die entscheidenden Vorgänge ab, in Elsaß-Lothringen noch mehr als anderwärts. Da nun steht alles so, daß die Einflüsse gegen den Diktaturparagraphen stetig fortwirken und an Kraft gewinnen. Auch im Reichstage, möchte ich meinen, hat der Eindruck, daß es sich für die Regierung nur um eine mit halbem Herzen behauptete Stellung handle, zur Annahme der dagegen gerichteten Anträge beigetragen, und durch diese Halbheit wächst fortwährend die Gefahr, daß der Diktaturparagraph zur politischen Ware werde. Darin und in der Übermacht der Phrase zeigt der Verlauf des Kampfes große Ähnlichkeit mit dem, der zu dem Fall des Sozialistengesetzes geführt hat. Es ist doch auch nichts zufälliges, daß die Anträge auf Aufhebung im Reichstage nicht bloß von den elsäß-lothringischen Separatisten, sondern auch von den Sozialdemokraten gestellt worden sind.

Eine Wendung in dieser Entwicklung ist nur davon zu erwarten, daß die Offensive ergriffen wird. Im Lande selbst wird das nicht leicht sein: nachdem wir die ganze Zeit heraus den Leuten zu viel und aus uns zu wenig gemacht haben, kann nur mit weitem Zugeständnissen gearbeitet oder es muß hingenommen werden, daß der bisher nur selten gelüftete Schleier, der den wahren Stand

der Dinge verhüllt, ganz weggezogen wird. Günstiger steht es im Reich, wohin das Kampffeld verlegt worden ist, denn die Reichstagsmehrheit war nur klein und die eines Kumpfparlaments, die verbündeten Regierungen sind nicht durch die Rücksichten gebunden, die die Landesregierung hemmen, und die Reaktion gegen die Bismarckische Politik, jede Form der Revolution zu bekämpfen, ist schon lange im Ebben; Fürst Bismarck erlangt auch darin wieder seinen Einfluß auf die Gemüter. Die Freunde ordnungsmäßiger Freiheit finden also eine sehr starke Strömung für ihre Ziele vor. Sie können und sollten die Kampfziele selbst erweitern und auf das ganze Reich ausdehnen. Aussicht auf Erfolg haben sie um so mehr, als ihnen die Erfahrungen der Vergangenheit, namentlich auch die in Elsaß-Lothringen, ein fertiges Programm gewähren.

Den festen und dauernden Bestand des Programms bildet der Diktaturparagraph, dessen Handhabung den höchsten Reichs- und Landesbehörden zufiele. Vorübergehend sind daneben noch besondere Vollmachten notwendig, bei deren Ausübung auch weniger hochgestellte Behörden mitzuwirken haben. Sie können nach dem Muster des Sozialistengesetzes festgestellt werden, aber so, daß die Möglichkeit, mit den Anstachelungen revolutionärer Gesinnung auch den wirklichen Geisteskampf zu knebeln, wirksam ausgeschlossen wird. Dazu wird schon die Bezeichnung revolutionär viel thun, statt der mißglückten Definition des Sozialistengesetzes; die richtige Bezeichnung hat auch den Vorzug, daß dadurch alle Revolutionäre, nicht bloß die sozialdemokratischen Bekenntnisses, getroffen werden, und daß der Vorwurf des Parteigesetzes keinen Anhalt findet. Gerechte und unparteiische Ausführung setzt aber vor allem voraus, daß Willkürlichkeiten und persönliche Übergriffe nicht vertuscht, sondern bestraft und verhütet werden. Den außerordentlichen Vollmachten entspricht außerordentliche Verantwortung; der Beamte, der mit diesen Vollmachten Mißbrauch treibt, muß strengerer und schnellerer Ahndung gewärtig sein, als das regelmäßige Disziplinarrecht ermöglicht.

Durch die Verwirklichung dieses Programms wird ja nicht der soziale Streit verschwinden, aber seine revolutionären Wucherungen werden beseitigt werden, und er wird nicht mehr so leicht zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auswachsen; die Freiheit wird durch das Programm nicht bedroht. Gerade wir Freunde der sozialen Reform sollten uns dazu bekennen und dafür wirken. Jeder hat einen Kreis, dessen natürlicher Vorarbeiter er ist, er bemühe sich darin, die Vorurteile zu zerstreuen und für das Ziel zu werben. Das ist wirkliche politische Arbeit, die auch für die Zukunft säet, und sie ist nicht nur unsre wie aller Bürgerpflicht, wir haben noch weiter zu bedenken, daß ohne Sicherung friedlichen Verlaufs auf keine Reform der sozialen und wirtschaftlichen Mißstände zu rechnen ist. Die Arbeit für das Ordnungsprogramm wird uns auch zu einem sozialen anspornen; auch für dieses bedarf es fester und darum begrenzter Ziele, gangbarer, also erprobter Wege. Außer

dem Eigennutz und der Gewohnheit stellt sich unsrer Sache nichts mehr entgegen, als daß jeder Tag für sie nur neue gestaltlose Anregungen gebiert, und daß wir nur immer fordern, ohne der Macht auch etwas zu bieten. Das nimmt Männer, die mit politischen Werten zu rechnen haben, gegen uns ein, unsre Mitwirkung zum Ordnungsprogramm wird sie günstiger stimmen.



## Jenseits der Mainlinie

Von Carl Jentsch

(Schluß)



Als ich bis hierher geschrieben hatte, fiel mir die vorjährige Nr. 49 des Altkatholischen Volksblatts in die Hand, worin ich folgendes las. Im Höhgauer Erzähler hat der Landgerichtsrat Beck in Offenburg (ob das der Weckebeck ist, weiß ich nicht) einen Rückblick auf die altkatholische Bewegung Badens veröffentlicht und darin den Nachweis geführt, daß „der erste Anstoß zu einer altkatholischen Widerstandsbewegung gegen den zunehmenden Ultramontanismus in Baden schon 1865 erfolgt sei.“ Diese Bewegung vor 1870 „war rein politischer Natur. Die Glaubenssätze der römischen Kirche ließ sie auf sich beruhen; diese wurden weder angegriffen noch verteidigt. Das einzige, worum es sich dabei handelte, waren die politischen Machtansprüche des Ultramontanismus; diese suchte man zu vereiteln und für das staatliche Leben des deutschen Volkes unwirksam zu machen. [Baden hat seinen Kulturkampf bekanntlich schon vor 1870 gehabt; den Anlaß gaben, wenn ich mich recht erinnere, die Streitigkeiten über die Besetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles; es wurde um dieselben Gegenstände gestritten wie im spätern preussischen, der eine im größern Maßstabe angelegte Kopie davon war.] Das alles [schreibt der Altkatholische Bote] giebt Herr Beck selbst zu und führt es weitläufig aus. Zugleich erblickt er hierin den großen Vorzug der frühern Bewegung vor der spätern. Denn was geschah? Nach Beendigung des vatikanischen Konzils wurde die Tendenz des badischen Altkatholizismus durch den Einfluß Döllingers geändert. An die Stelle des politischen Altkatholizismus trat ein religiöser, oder wie Herr Beck es ausdrückt, der Kampf gegen die ultramontanen Forderungen im politischen Leben wurde zur Unterströmung, dagegen die gegen die römische Verfälschung des religiösen Glaubens zur Oberströmung, und eben hierin erblickt Herr Beck